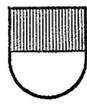


3/80



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

8. Januar 1985

Nr. 71

Bellach
Erschliessungsplan "Römersmatt"
Beschwerden, Genehmigung

Die Einwohnergemeinde Bellach legt den oben genannten Erschliessungsplan zur Genehmigung vor. Der Plan lag vom 14. Juli bis 12. August 1983 öffentlich auf und wurde nach Abweisen verschiedener Einsprachen vom Gemeinderat am 20. Dezember 1983 beschlossen. Der Plan enthält im Norden die West/Ost verlaufende Hangenmoosstrasse und südlich davon den Quellenweg, von dem ein Ast auch nach Süden bis in die Weiherstrasse reicht.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Gegen den Plan haben rechtzeitig und als Anstösser legitimiert Beschwerde erhoben

- betreffend Hangenmoosstrasse

die Herren Urs Bläsi, Werner Bläsi-Fasel, Dr. Peter Bucher und Hugo Rudolf, alle Hangenmoosstrasse, sowie Frau Maria Bläsi, Hohlenstrasse 2, Bellach, als Eigentümerin der an diese Strasse angrenzenden Liegenschaft GB 820

- betreffend Quellenweg

Herr Walter Henzi-Kofmel, Breitenfeldstrasse 2, Bellach.

Es beantragen die Beschwerdeführer, den Plan in der vorgelegten Form nicht zu genehmigen, die Gemeinde, die Beschwerden abzuweisen und den Plan zu genehmigen. Mit den Parteien wurde an Ort und Stelle verhandelt. Die Vorbringen ergeben sich aus den Akten und aus dem Folgenden.

2. Bei der Genehmigung von Nutzungsplänen (BauG § 18) hat der Regierungsrat als Genehmigungsbehörde und als Beschwerdeinstanz zu beachten, dass die Ortsplanung grundsätzlich Aufgabe der Einwohnergemeinde ist (BauG § 9) und dass diesen folglich eine erhebliche Entscheidungsfreiheit zusteht, so dass die Kognitionsbefugnis des Regierungsrates sich daher auf die Prüfung der Pläne auf Rechtswidrigkeit, offensichtliche Unzweckmässigkeit oder Widerspruch zu übergeordneten Planungen (BauG § 18 Absatz 2) beschränkt, wobei sich der Regierungsrat beim Prüfen der Zweckmässigkeit - um die Entscheidungsfreiheit der Gemeinden nicht über Gebühr einzuschränken - Zurückhaltung auferlegt (vgl. BGE 106 I a 71 f).

3. Quellenweg

Beschwerde Henzi

Der Beschwerdeführer macht im wesentlichen geltend, der Nord/Süd-Ast dieses Weges werde nur auf Kosten seines Landwirtschaftslandes nach Osten auf GB 825 verbreitert, übersieht dabei aber, dass die Gemeinde - was in ihrem Ermessen steht - lediglich die Linienführung übernimmt, wie sie im Bebauungsplan "Römersmatt", genehmigt mit RRB 2445 vom 9. Mai 1969, bereits enthalten ist. Technische Gründe, weshalb diese Anordnung wegen der westlich der Strasse abgeschlossenen Ueberbauung beim jetzt anstehenden Ausbau geändert werden soll, bestehen nicht.

Da nicht auszuschliessen ist, dass dereinst bei allfälligen Einzonungen eine Bautiefe östlich des Quellenweges in Erwägung gezogen werden könnte (siehe den Hinweis im Plan beim Ost-Ast dieses Weges: "Strassenverbreiterung bei allfälliger Einzonung"), erweist sich die im Plan vorgesehene Linienführung als planlich vertretbar.

Gegenüber dem früheren Plan dagegen ist neu, dass der West-Ast des Quellenweges, der auf der Höhe des Haltenbach-Ueberganges in die Weiherstrasse mündet, für den Fahrzeugverkehr geschlossen und als Fussweg ausgebildet wird. Die

Gemeinde führt dafür Gründe der Verkehrssicherheit ins Feld, die der Beschwerdeführer an sich nicht bestreitet; er macht aber geltend, ihm werde dadurch die direkte Querverbindung von GB 825 zu Parzellen westlich des Haltenbaches abgeschnitten. Mit der Gemeinde darf aber davon ausgegangen werden, dass die Parzellen westlich Bach vom Hof des Beschwerdeführers aus über die Weiherstrasse ebenso gut, wenn nicht sogar direkter erreichbar sind, und dass lediglich die offensichtlich selteneren Direktfahrten von GB 825 über den Bach durch die neue Anordnung zu einem Mehrweg führen können, dessen Umfang aber beim Landerwerb gegebenenfalls durch die Kantonalen Schätzungsorgane zu bestimmen und allenfalls als Minderwert zu berücksichtigen sein wird.

Die Beschwerde ist daher abzuweisen, so weit darauf einzutreten ist; dem Beschwerdeführer ist für Verfahren und Entscheid eine Gebühr von 300 Franken aufzuerlegen, die mit dem Kostenvorschuss zu verrechnen ist.

4. Hangenmoosstrasse

Beschwerde Urs Bläsi und Mitbeteiligte

Die Beschwerdeführer beantragen, diese Strasse in der heutigen Breite, höchstens aber auf 4 m auszubauen (teeren und Regenwasserschächte), eventuell, den Ausbau auf 5 m indessen erst vorzunehmen, falls es zu einem späteren Zeitpunkt notwendig werde.

Zur Begründung verweisen die Beschwerdeführer im wesentlichen auf die Kürze dieser Strasse, die nur einige wenige Einfamilienhäuser erschliesse, sowie dass mit weiteren Einzonungen höchstens sehr langfristig zu rechnen sei.

Die Gemeinde verweist auf den vorne erwähnten Bebauungsplan "Römersmatt" aus dem Jahre 1969, der noch eine Ausbaubreite von 6 m vorgesehen hatte, was nun auf 5 m reduziert werde. Die Beschwerdeführer erachten dies nicht als Entgegenkommen, da solche Breiten in der Gemeinde schon seit längerer Zeit nicht mehr im Gespräch seien; wahrscheinlich wolle man

bloss ein Präjudiz vermeiden. Andererseits sprechen aber beide Seiten die längerfristige Bauzonenentwicklung an, wenn auch mit ungleicher zeitlicher Gewichtung; die Beschwerdeführer gehen dabei davon aus, dass Einzonungen jedenfalls für lange Zeit nicht in Frage kommen werden; die Gemeinde dagegen bemerkt, sofern Einzonungen aktuell werden könnten, so sei nicht zuletzt die Erweiterung der Bauzone Römersmatt nach Osten eine der diskussionswürdigen Varianten; dann aber erscheine ihr ein etappenweiser Ausbau der Hangenmoosstrasse jetzt auf 4, später auf 5 m bautechnisch, kostengemäss und vom Eingriff her gesehen unzweckmässig.

Diese Ueberlegung ist weder willkürlich noch unzweckmässig. Der Ausbaustandard auf 5 m ist kantonsweit der Normalfall, von dem nur in wirklich besonders gelagerten Fällen abgewichen wird; im übrigen ist ein Etappenausbau besonders in der Breite selbstredend nicht nur bautechnisch und von den Kosten her unrationell, sondern auch für die Anstösser keineswegs von Vorteil (der später unvermeidliche Eingriff in die über Jahre gewachsene Pflanzensubstanz wird vom Affektiven in der Regel als ungünstig, jedenfalls aber als schmerzlich empfunden und kann durch eine Entschädigung oder Neubepflanzung nicht wett gemacht werden).

Folglich ist die Beschwerde abzuweisen. Die Gebühr für Verfahren und Entscheid ist, da der Aufwand für die im Wortlaut identischen Beschwerden etwas geringer war, auf 200 Franken je Beschwerde festzusetzen, die mit dem Kostenvorschuss zu verrechnen sind.

5. Der Plan gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass und ist zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Beschwerden werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

Für Verfahren und Entscheide haben zu bezahlen

- Herr Walter Henzi 300 Franken
- Frau Marie Bläsi und die Herren Urs Bläsi, Werner Bläsi, Peter Bucher und Hugo Rudolf je 200 Franken,

die mit den Kostenvorschüssen verrechnet werden.

2. Der Erschliessungsplan "Römersmatt" der Gemeinde Bellach wird genehmigt.
3. Der Bebauungsplan "Römersmatt" (RRB 2445 vom 9. Mai 1969) und der ergänzende Zonenplan "Römersmatt" (RRB 4606 vom 20.8. 1974) verlieren hinsichtlich Hangenmoosstrasse und Quellenweg (Strassen- und Baulinien) ihre Rechtskraft.
4. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis 31. März 1985 noch 3 Pläne - einer in reissfester Ausführung - versehen mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zuzustellen.

Kostenabrechnungen

W. Henzi, Bellach

Kostenvorschuss:	Fr. 300.--	(v. Kto. 119.650 auf Kto.
Verfahrenskosten:	<u>Fr. 300.--</u>	2000.431.00 umbuchen)
	Fr. ---	
	=====	

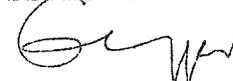
Urs Bläsi, Werner Bläsi, Dr. Peter Bucher, Hugo Rudolf und Frau Maria Bläsi, alle 4512 Bellach

Kostenvorschüsse:		
je Fr. 200.--, total	Fr. 1'000.--	(v. Kto. 119.650 auf Kto. 2000.431.00 umbuchen)
Verfahrenskosten:		
je Fr. 200.--, total	<u>Fr. 1'000.--</u>	
	Fr. ---	
	=====	

Einwohnergemeinde Bellach

Genehmigungsgebühr:	Fr. 200.--	(Kto. 2000.431.00)
Publikationskosten:	<u>Fr. 18.--</u>	(Kto. 2020.435.00)
zahlbar innert 30 Tagen	Fr. 218.--	(Staatskanzlei Nr. 14) ES
	=====	

Der Staatsschreiber

Dr. Max 

Bau-Departement (2)
Departementssekretär
Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan
Amt für Wasserwirtschaft
Rechtsdienst
Amtschreiberei Lebern, 4500 Solothurn (Plan später)
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn (Plan später)
Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4512 Bellach (2),
(Plan später)
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4512 Bellach
Ingenieurbüro Weber + Angehrn, 4500 Solothurn
Urs Bläsi, Hangenmoosstrasse 5, 4512 Bellach, EINSCHREIBEN
Werner Bläsi, Hangenmoosstrasse 5, 4512 Bellach, EINSCHREIBEN
Dr. P. Bucher-Bühler, Hangenmoosstrasse 6, 4512 Bellach,
EINSCHREIBEN
Hugo Rudolf, Hangenmoosstrasse 2, 4512 Bellach, EINSCHREIBEN
Frau Maria Bläsi, Hohlenstrasse 2, 4512 Bellach, EINSCHREIBEN
Walter Henzi, Breitenfeldstrasse 2, 4512 Bellach,
EINSCHREIBEN

Amtsblatt Publikation:

Der Erschliessungsplan "Römersmatt" der Einwohnergemeinde
Bellach wird genehmigt.